

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom **30.06.2021** Zahl: **GR-2021-06/StrG-01**, womit gemäß den Bestimmungen des §§ 2 u. 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. 91/2020, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. 80/2020, lt. Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 193022-V1-U v. 06.04.2020, Trennstücke in der KG 74518 Niederdorf, zum öffentlichen Gut übernommen bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden.

§ 1 Erklärung zum öffentlichen Gut

Alle Trennstücke in der KG 74518 Niederdorf, laut Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 193022-V1-U v. 06.04.2020, die zum Eigentum der Stadtgemeinde St. Veit/Glan – Öffentliches Gut, zugeschrieben werden, werden als öffentliches Gut der bestehenden Weganlage erklärt.

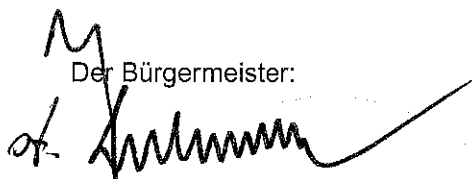
§ 2 Auflassung als öffentliches Gut

Alle Trennstücke in der KG 745185 Niederdorf, laut Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 193022-V1-U v. 06.04.2020, die vom Eigentum der Stadtgemeinde St. Veit/Glan – Öffentliches Gut, abgeschrieben werden, werden als öffentliches Gut aufgelassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Der Bürgermeister:



(Ing. Martin Kulmer)

angeschlagen am: 21.07.2021
abgenommen am: 04.08.2021